

1. Kurzzeit- / Verhinderungspflege im Pflegezentrum Baaler Höhe
2. Leistungen Ihrer Pflegekasse und Entgelte
3. Hinweise zur Bezahlung der Entgelte
4. Formalitäten

### 1. Kurzzeit-/ Verhinderungspflege im Pflegezentrum Baaler Höhe

Das Pflegezentrum Baaler Höhe gehört zum Verbund der Lebensfreude-Pflegegruppe in der Region Linnich-Titz-Jülich-Hückelhoven-Erkelenz.

Mit unseren Einrichtungen und Diensten wollen wir unseren Tagespflegegästen, Kurzzeitpflegegästen und Heimbewohnern eine bestmögliche Versorgung zukommen lassen. Jeder, der sich bei uns aufhält, soll fachlich kompetent gepflegt und betreut werden sich wohl fühlen und Geborgenheit erfahren. Pflegenden Angehörigen wollen wir entlastend, beratend und professionell unterstützen.



Im Rahmen der Kurzzeit-/ Verhinderungspflege versorgen wir Pflegebedürftige, deren Pflegepersonen verhindert sind oder die vorübergehend nicht in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung gepflegt und betreut werden können.

Gründe dafür sind:

- Abwesenheit der Pflegeperson (Urlaub, Krankheit, Kur, Überlastung).
- Anschluss an stationäre Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme.
- Zur Abklärung, ob eine vollstationäre Versorgung erforderlich sein wird.
- Zur Überbrückung der Wartezeit bis zur Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung.

## 2. Leistungen Ihrer Pflegekasse

Kurzzeitpflege bedeutet stationäre Pflege für max. vier Wochen pro Jahr (nach dem Pflegestärkungsgesetz ab 01.01.2015 Verlängerung auf bis zu 6 Wochen jährlich möglich durch Umwandlung der Verhinderungspflege). **Dazu stellt Ihnen die Ihre Pflegekasse auf Antrag bei Vorliegen eines Pflegegrades 2 bis 5 jährlich einen Betrag in Höhe von 1.612,00 € zur Verfügung.** Daneben können Sie auch die Verhinderungspflege durch die Lebensfreude durchführen lassen. Dazu stellt Ihnen Ihre Pflegekasse nochmals 1.612,00 € für max. 28 Tage je Kalenderjahr zur Verfügung. Dieser Betrag dient zur Deckung der pflegebedingten Aufwendungen je nach Höhe des vorliegenden Pflegegrades und wird direkt mit der Einrichtung abgerechnet.

Unsere Leistungen beinhalten:

- Pflege und Betreuung
- Unterkunft & Verpflegung
- zusätzliche Betreuungsleistungen nach §43 b SGB XI

Zusätzlich buchbare Leistungen:

- Physiotherapie
- Fußpflege
- Friseur

Unsere Leistungen beinhalten nicht:

- Die Versorgung von Wachkoma- und Beatmungspatienten.
- Die Versorgung von schwerst dementiell veränderten Menschen, die damit einhergehend hochgradig selbst- und fremdgefährdend sind.
- Die Versorgung von Menschen mit einem richterlichen Beschluss zur geschlossenen Unterbringung.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen generell privat übernommen werden. Falls Sie jedoch noch über ein Guthaben aus Ihrem monatlichen Entlastungsbetrag (125,00 €) verfügen, kann Ihre Eigenrechnung nach Zahlung an das Pflegezentrum bei Ihrer Kasse zur Erstattung eingereicht werden.

Die Investitionskosten werden in der Regel in den Pflegegraden 2 bis 5 von Ihrem zuständigen Sozialhilfeträger übernommen. Hierbei handelt es sich um eine Förderung und ist nicht von Ihrem privaten Vermögen abhängig.

Pflegebedürftige, die von ihrer Pflegekasse in den Pflegegrad 1 eingestuft wurden, müssen sämtliche Kosten, auch die Investitionskosten selbst zahlen. Über Ihren monatlichen Entlastungsbetrag (125,00 €) kann Ihre Eigenrechnung nach Zahlung an das Pflegezentrum ebenfalls bei Ihrer Kasse zur Erstattung eingereicht werden.

Seit dem 01.07.2012 wird zu den Heimentgelten in Nordrhein-Westfalen eine Umlage für die Altenpflegeausbildung hinzugerechnet. Diese Umlage wird jährlich angepasst.

### 3. Hinweise zur Bezahlung der Entgelte

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Leistungen Ihrer Pflegekasse ist, dass rechtzeitig vor Aufnahme von dem Versicherten, dem Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer bei der Pflegekasse ein Antrag auf Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege gestellt wird. Den Antrag erhalten Sie direkt bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Die meisten Pflegekassen bieten auf ihrer Homepage den Antrag zum Download an. Eine Antragstellung durch den Sozialdienst des Krankenhauses oder unserer Einrichtung reicht nicht aus.

**Ohne vorherige Kostenklärung / Antragstellung ist der Tagessatz des Aufenthaltes selbst zu tragen.**

Sofern die laufenden Einkünfte des Pflegebedürftigen nicht zur Deckung der gesamten Kosten ausreichen, besteht evtl. die Möglichkeit, dass der zuständige Sozialhilfeträger die Kosten übernimmt. Auch dieser Antrag muss rechtzeitig vor Aufnahme von dem Versicherten, dem Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Sozialdienst des Krankenhauses oder unserer Einrichtung reicht nicht aus.

Bei Abwesenheit des Pflegebedürftigen (z.B. Krankenhausaufenthalt) oder vorzeitiger Beendigung des Kurzzeit-/ Verhinderungspflegeaufenthaltes stehen durch die Pflegeversicherung keine Leistungen mehr zur Verfügung. Dadurch muss der Kurzzeit-/ Verhinderungspflegegast die Kosten für die Dauer der Abwesenheit, Unterbrechung oder Beendigung des Aufenthaltes in voller Höhe selbst zahlen.

Bei Inanspruchnahme von Kurzzeit-/ Verhinderungspflege wird hierüber ein Vertrag geschlossen. Sofern von Pflegepersonen Urlaub geplant ist, ist es sinnvoll, zur Versorgung des Pflegebedürftigen frühzeitig einen Platz zu reservieren.

### 4. Formalitäten

Für die Reservierung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldung sowie der Vorvertrag innerhalb von 10 Tagen nach Terminabsprache.
- Kopie der Bestellung als gesetzliche Betreuungsperson, Kopie der Vorsorgevollmacht.

Für die Aufnahme sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Kostenzusage Ihrer Pflegekasse.
- Formular „Ärztliche Fragebogen“ (als Download auf unserer Homepage) vom Hausarzt auszufüllen.
- Versichertenkarte der Krankenkasse des Pflegebedürftigen, bitte vorher bei Ihrem Hausarzt einlesen lassen.
- Kopie über die Befreiung von Zuzahlen, falls beantragt.
- Personalausweis.
- Kopie des aktuellen Pflegegradbescheides.
- Aktuelle Medikamentenverordnung vom Hausarzt mit Dosierangaben und evtl. Diäten
- Ihre Medikamente in **ausreichender Menge** und in der **Originalverpackung** mit Beipackzettel (diese darf auch angebrochen sein). Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Tabletten schon in einem Wochendispenser vorgestellt mitbringen, möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass

wir dazu auf jeden Fall den jeweiligen Umkarton des Arzneimittels mit Restbeständen sowie den jeweiligen Beipackzettel benötigen. Lose Medikamentenblister oder lose Tabletten dürfen wir nicht annehmen. Falls erforderlich werden unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihre Medikamente stellen und Ihnen verabreichen. Sollte bei Einzug der verordnete Medikamentenbedarf nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, erlauben wir uns die Medikamente über unsere Vertragsapothekende zu bestellen. Zum Zweck der Rechnungsstellung werden wir Ihren Namen und Ihre Adresse an unsere Vertragsapothekende weiterleiten.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gesetzlich dazu verpflichtet, nur von einem Arzt schriftlich verordnete Medikamente zu verabreichen. **Dazu zählen auch die nicht verschreibungspflichtigen Medikamente z.B. Abführmittel (Lactulose etc.), Salben und andere Mittel!**

Klären Sie mit Ihrem Hausarzt ab, ob er während Ihres Aufenthaltes in unserer Einrichtung die Behandlung weiterführt. Wenn nicht, bitte Überweisung für Arzt am Aufenthaltsort mitbringen.

Falls Sie Diabetiker sind, benötigen wir Ihr Blutzuckermessgerät mit den dazu gehörigen Teststreifen, Ihren Insulin-Pen und Kanülen.

Bei aktuellen Wunden benötigen wir einen ärztlich unterschriebenen Wundversorgungsplan und eine aktuelle Wundbeschreibung. Bitte auch ausreichendes Verbandsmaterial mitgeben.

- Entlassungsbericht aus dem Krankenhaus, falls der Aufenthalt als Anschlusstherapie erfolgt.
- Kleidung, Sanitärartikel, Inkontinenzartikel in ausreichender Anzahl. Falls Inkontinenzmaterial benötigt, aber nicht selbst in ausreichender Menge bereitgestellt wird, fällt zusätzlich eine Pauschale von täglich 1,20 € an.
- Ersatztasche(-n)/ -koffer für die Schmutzwäsche. Falls Ersatztaschen für die Schmutzwäsche nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden, fällt zusätzlich eine Pauschale von 15,00 € für Wäschesäcke vom Haus an.
- In den Häusern Lebensfreude-Pflegegruppe gilt ein Rauchverbot für alle öffentlichen Räume. Dies dient dem Schutz der nicht rauchenden BewohnerInnen, aber auch dem der MitarbeiterInnen. In Zimmern mit Sauerstoffgerät ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen wegen erhöhter Brandgefahr grundsätzlich untersagt. Ansonsten ist Rauchen in den eigenen Einzelzimmern selbstverständlich ohne Einschränkungen möglich. Wir bitten Sie jedoch, auf nicht rauchende Mitarbeitende Rücksicht zu nehmen und auf das Rauchen während des Aufenthalts unseres Personals in Ihrem Zimmer vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils anwesenden Mitarbeitenden zu verzichten. Im Doppelzimmer ist das Rauchen nur mit Zustimmung der MitbewohnerIn möglich. Diese Zustimmung kann zurückgezogen werden, sodass aus einmaliger Zustimmung kein dauerhafter Anspruch entsteht. Für den Fall, dass die MitbewohnerIn wechselt, ist eine neue Zustimmung erforderlich. Wir bitten Sie, beim Rauchen im Zimmer entsprechende Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten. Insbesondere empfehlen wir dringend, auf das Rauchen im Bett zu verzichten und heiße Zigarettenasche ausschließlich in Aschenbechern zu sammeln. Sollte aufgrund von unsicherem Umgang mit Feuer eine Beaufsichtigung oder Hilfestellung notwendig werden, bitten wir zu beachten, dass diese Beaufsichtigung von unseren personellen Ressourcen abhängig ist und daher nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Wir werden für diesen Fall gemeinsam mit Ihnen eine individuel-

le und für alle Seiten vertretbare Lösung anstreben. Sollte das Rauchen im eigenen Zimmer aus den oben genannten Gründen nicht möglich sein, stehen Freiflächen (in der Außenanlage oder der Dachterrasse) zur Verfügung. Für alle Schäden oder das Auslösen eines Brandmelders aufgrund von rauchen, übernimmt die Pflegezentrum Baaler Höhe keinerlei Haftung.

Die Einrichtungen der Lebensfreude sind offene Einrichtungen. Eine Zulassung als geschlossene Einrichtung liegt nicht vor. Das Weglaufen einer Bewohnerin / eines Bewohners wird nicht in jedem Fall von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bemerkt. Die vorgeschriebenen Feuerschutztüren und Notausgänge können von innen jederzeit geöffnet werden. Die Einrichtung setzt zwar verschiedene Schutzsysteme ein, welche jedoch keinen hundertprozentigen Schutz vor unbemerktem Verlassen des Hauses und den dadurch möglicherweise entstehenden Gesundheitsgefahren bieten kann. Angehörige bestätigen daher, dass die möglichen Gefahren, welche aus einer Hin- und Weglauftendenz des Pflegebedürftigen resultieren können, bekannt sind.

Wir bitten Sie zu beachten, dass bei Kurzzeit-/ Verhinderungspflegeaufenthalten am Tag Ihrer Ankunft Ihr Zimmer um 14:00 Uhr bezogen wird. Unser Personal wird Sie zur Klärung aller weiteren Fragen und zur Entgegennahme der Unterlagen zu dieser Zeit begleiten. Aufgrund von Auszügen, Reinigung, hygienischer Maßnahmen und Kontrolle des Zimmers ist ein Einzug zu einer anderen Zeit nicht möglich. Der Ablauf gestaltet sich ähnlich wie in einem Urlaubshotel. Sie haben dann ausreichend Zeit, Ihre persönlich Wäsche in den Schrank und im Bad auszupacken.

Auszüge sind am Tag Ihrer Abreise um 10:00 Uhr durchzuführen. Sie haben in aller Ruhe Zeit, die Wäsche und Sanitärartikel zu packen und erhalten bei einem kurzen Abschlussgespräch Ihre Unterlagen wie Versichertenkarte, Personalausweis usw. wieder persönlich zurück. Wir bitten zu beachten, dass unserer Pflegepersonal keine Koffer aus oder wieder einpackt. Halten Sie sich bitte nach Möglichkeit an diese Zeiten, da wir nur so Ihren Einzug mit zusätzlichem Personal begleiten können. Anderweitig kann keine Garantie für einen reibungslosen Ablauf gegeben werden und führt nur zu weiteren Kosten.

Uns ist bewusst, dass der positiv verlaufende Einzug Voraussetzung für ein erfolgreiches Einleben und Wohlfühlen in unserem Haus ist, und wir möchten u.A. mit dieser Mappe unseren Beitrag dazu leisten!